

Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die Landeshauptstadt Hannover entwickelt im Bereich zweier ehemaliger Mergelgruben in Hannover Misburg ein naturnahes Naherholungsgebiet. Zu diesem Zweck soll nun durch die GENAMO GmbH der Bereich der ehemaligen Mergelabbaugrube HPC II zu einem naturnahen Naherholungsgebiet mit Badesee entwickelt werden. Dafür ist die Herstellung eines Gewässers mit einer Größe von ca. 8 ha sowie die Errichtung von Naherholungsflächen mit einer Größe von ca. 10 ha erforderlich. Zudem ist eine Grundwasserhaltung von durchschnittlich 235.000 m³/Jahr zur Stabilisierung des Wasserspiegels des geplanten Badesees notwendig.

Auf Antrag der Landshauptstadt Hannover – Fachbereich Umwelt und Stadtgrün – wurde für das Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 67 WHG – Herstellung eines Badesees in der ehemaligen HPC II Grube – eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für den Bereich der ehemaligen HPC II Grube auf den Grundstücken

Gemarkung Misburg, Flur 10, Flurstücke 1/11, 20/4, 53/3, 55/3, 55/4, 56/1, 56/2, 57, 58
Gemarkung Misburg, Flur 3, Flurstücke 1/12, 1/13, 5/21, 8/8, 26/12, 26/34, 796/9, 905/9,
Gemarkung Anderten, Flur 23, Flurstücke 1/1, 1/2, 2, 4, 5, 6, 7/1, 7/2
Gemarkung Anderten, Flur 1, Flurstücke 520/170

in 30629 Hannover-Misburg durchgeführt. Weiter umfasst diese Umweltverträglichkeitsvorprüfung auch das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ für die Grundwasserhaltung des geplanten Vorhabens.

Die Untere Wasserbehörde der Region Hannover als zuständige Planfeststellungsbehörde hat das geplante Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit den lfd. Nummern 13.3.2 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Hinblick darauf, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch das Vorhaben im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als gering und positiv bewertet. Weiter haben die Eingriffe auf die Schutzgüter Boden / Fläche, Landschaft, Kultur und sonstige Schutzgüter nur geringe Auswirkungen. Die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt durch den Verlust vielfältiger und teilweise sehr spezialisierter Habitatmerkmale können durch geeignete Planungen,

Umsiedelungen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Region Hannover den 11.08.2022

Der Regionspräsident

Im Auftrag

Kowalski